

## **AGB- und Vertragsgestaltung im Kontext des neuen Kaufrechts**

*Mit in Kraft Treten des neuen Kaufrechts am 1.1.2022 sind mehrere relevante Änderungen im allgemeinen Kaufrecht und Verbrauchsgüterkaufrecht in Kraft getreten, die bei der Vertrags- und AGB-Gestaltung zwingend beachtet werden müssen. Unter anderem wurde der Sachmangelbegriff neu definiert, was zu einem vollständigen Systemumbruch im deutschen Kaufrecht geführt hat. Demnach ist ein Produkt mangelfrei, wenn es den subjektiven Vereinbarungen der Parteien entspricht und darüber hinaus objektiven Beschaffenheitsvereinbarungen, die losgelöst vom Willen der Parteien ermittelt werden müssen. Somit ist es nach dem neuen Mangelbegriff möglich, dass eine Ware zwar den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht, aber dennoch mangelhaft ist, weil sie nicht auch einem objektiven Beschaffenheitsanforderungen entspricht.*

## **Auswirkungen auf die Vertrags- und AGB-Gestaltung**

Sowohl im B2B- als auch im B2C-Warenverkehr gibt es jedoch die Möglichkeit, durch so genannte negative Beschaffenheitsvereinbarungen von den Anforderungen an die objektive Beschaffenheit abzuweichen.

Hierbei gelten gegenüber Verbrauchern besondere Anforderungen: Voraussetzung ist einerseits das ausdrückliche in Kenntnis setzen des Verbrauchers vor Vertragsschluss, dass das Produkt von den objektiven Anforderungen abweicht. Darüber hinaus muss die Abweichung ausdrücklich in einem Vertrag vereinbart werden, so dass eine abweichende Vereinbarung mittels AGB gegenüber Verbrauchern zukünftig unwirksam sein dürfte.

Auch im gewerblichen Kontext können Abweichungen von den objektiven Beschaffenheitsvereinbarungen wirksam vereinbart werden, für die nicht dieselben strikten Anforderungen gelten, wie für Verträgen mit Verbrauchern. Dennoch ist auch in diesem Kontext zum Zwecke der Nachweisbarkeit zu empfehlen, Abweichungen ausdrücklich zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren. Darüber hinaus dürfte die wirksame Vereinbarung einer abweichenden Beschaffenheit im Rahmen von AGB mit Blick auf anderslautende Klauseln des Vertragspartners kritisch sein.

## **Praxishinweise**

Unternehmen sind angehalten, ihre Verträge und AGB auf die Kompatibilität mit dem neuen Sachmangelbegriff zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Während negative Beschaffenheitsvereinbarungen im B2B-Warenverkehr zukünftig weiterhin unproblematisch möglich sind, muss Verbrauchern vor allem im Bereich des Online-Handels nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, während des Bestellvorgangs – etwa durch eine aktive opt-in Option – einer negativen Abweichung vom objektiven Standard ausdrücklich zuzustimmen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern negative Beschaffenheitsvereinbarungen vor allem in AGB-Klauseln der gerichtlichen Überprüfung Stand halten.

**Weiterführende Quellen:**

- Übersicht vom BMJ:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/1230\\_Kaufrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/1230_Kaufrecht.html)
- <https://www.reuschlaw.de/news/auswirkungen-des-neuen-sachmangelbegriffs-auf-die-agb-gestaltung/>

